

Gesichtspunkt ist unrichtige Information kein schützenswertes Gut. Die erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung wird nicht vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst (BVerfG a. a. O.).

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Äußerung ist zunächst das Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers (BGH NJW 1982, 2246, 2247). Dabei kommt es für das Verständnis über die Bedeutung, den Aussagegehalt und das Gewicht einer Äußerung nicht allein auf deren Wortlaut und auf deren Betrachtung losgelöst von ihrem Hintergrund an. Vielmehr ist die Äußerung im Zusammenhang und unter Berücksichtigung ihrer zugleich mitgeteilten Umgebung zu sehen, in die sie gestellt ist. Denn es ist dieser Kontext, der ihren Inhalt prägt und damit ihr Verständnis bestimmt (vgl. BGH NJW 1996, 1131, 1133 m. w. Nachw.; Kammergericht, Urteil vom 9. März 1993, 9 U 714/92).

Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei der Bezeichnung des Klägers als „Pornoverfasser“ um eine Meinungsäußerung. Die Frage, was pornografisch ist oder so zu bezeichnen ist, hängt nämlich in erster Linie vom Betrachter bzw. Leser ab. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn es schlechterdings überhaupt keine denkbaren Anknüpfungspunkte für die von der Beklagten gewählte Bezeichnung gäbe. Davon kann vorliegend allerdings keine Rede sein. Dafür spricht in erster Linie das der Kammer vorliegende Werk des Klägers „Wer hat Angst vor Pornografie?“. Liest man das Vorwort zu diesem Buch, so überrascht es bereits, dass der Kläger sich durch die Bezeichnung als „Pornoverfasser“ herabgesetzt und in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt, schreibt er dort doch über die gesellschaftlich befreiende Wirkung von Pornografie und tut kund, dass er Pornografie für emanzipatorisch halte. Er definiert in dem Buch Pornografie als „die optische, textliche oder akustische Vermittlung der Teilnahme am Sexualleben der dargestellten Personen“ (S. 14). Dass dies in dem Buch zumindest auch stattfindet, erscheint der Kammer unbestreitbar. In dem Buch finden sich an verschiedenen Stellen Fotos von kopulierenden Paaren (S. 14, 29, 31, 33, 38).

Werden solche Bilder und die zugehörigen Texte aber veröffentlicht, so liegt es im Bereich der Wertung, ob der Verfasser als „Pornoverfasser“ bezeichnet wird. Auch wenn der Kläger mit seinem Buch den Anspruch hat, über Pornografie zu schreiben, lässt sich die Frage, ob es sich insofern um Pornografie handelt oder nicht, nicht mit den Mitteln des Beweises klären. Dass aber die veröffentlichten Bilder als „unzüchtig“ empfunden und bezeichnet werden können, was, wie der Kläger in seinem Buch sagt, die umgangssprachliche Bezeichnung von Pornografie sei (S. 12), ist offensichtlich, weil Fotos von Geschlechtsverkehr ausübender Paaren oder mehrerer Personen, bei denen man die primären Geschlechtsmerkmale deutlich sehen kann, geradezu das Paradebeispiel für Fotos sind, auf die die Bezeichnung „unzüchtig“ angewendet werden kann.